



Bundesinstitut für Berufsbildung

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. Dezember 2015 zur Gleichstellung von außerhalb des Anwendungsbereichs von Berufsbildungsgesetz (BBiG)/Handwerksordnung (HwO) erworbenen Prüfungszeugnissen mit den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

Durch Rechtsverordnung des Bundes kann das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung Prüfungszeugnisse, die außerhalb des Anwendungsbereichs von BBiG/HwO erworben werden, mit den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen gleichstellen. Voraussetzung ist, dass die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind (vgl. § 50 Absatz 1 BBiG, § 40 Absatz 1 HwO). In derzeit insgesamt sieben Berufsfachschulen in drei Bundesländern werden Ausbildungsgänge mit Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 1 BBiG, § 40 Absatz 1 HwO für folgende Ausbildungsgänge angeboten:

Staatliche Glasfachschule, Hadamar

- Glaserin/Glaser: Fachrichtungen: Verglasung und Glasbau/Fenster- und Glasfassadenbau
- Glasapparatebauerin/Glasapparatebauer
- Glasveredlerin/Glasveredler: Fachrichtungen: Glasmalerei und Kunstverglasung/Kanten- und Flächenveredlung/Schliff und Gravur

Staatliche Zeichenakademie, Hanau

- Goldschmiedin/Goldschmied: Fachrichtungen: Schmuck/Juwelen/Ketten
- Silberschmiedin/Silberschmied: Schwerpunkte: Metall/Email
- Graveurin/Graveur: Schwerpunkte: Flachgraviertechnik/Reliefgraviertechnik
- Metallbildnerin/Metallbildner: Fachrichtungen: Gürtler- und Metalldrücktechnik/Ziselierertechnik/Goldschlagtechnik

Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk, Michelstadt

- Tischlerin/Tischler
- Drechslerin/Drechsler (Elfenbeinschnitzerin/Elfenbeinschnitzer)
- Holzbildhauerin/Holzbildhauer

Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, Rheinbach

- Glaserin/Glaser
- Glasveredlerin/Glasveredler: Fachrichtungen: Kanten- und Flächenveredlung/Schliff und Gravur/ Glasmalerei und Kunstverglasung

Theodor-Reuter-Berufskolleg, Iserlohn

- Elektronikerin/Elektroniker für Betriebstechnik
- Elektronikerin/Elektroniker für Geräte und Systeme
- IT-Systemelektronikerin/IT-Systemelektroniker
- Mechatronikerin/Mechatroniker
- Industriemechanikerin/Industriemechaniker
- Werkzeugmechanikerin/Werkzeugmechaniker

Hiberniaschule, Herne

- Maßschneiderin/Maßschneider – Schwerpunkt Damen
 - Elektronikerin/Elektroniker: Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
 - Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker: Schwerpunkt: Maschinenbau
 - Tischlerin/Tischler
-



Berufsfachschule Handwerksberufe an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz, Kaiserslautern

- Systemelektronikerin/Systemelektroniker
- Goldschmiedin/Goldschmied: Fachrichtung: Schmuck
- Malerin/Maler und Lackiererin/Lackierer: Fachrichtung: Gestaltung und Instandsetzung
- Feinwerkmechanikerin/Feinmechaniker: Fachrichtung: Maschinenbau
- Metallbauerin/Metallbauer: Fachrichtung: Metallgestaltung
- Steinmetzin/Steinmetz und Steinbildhauerin/Steinbildhauer: Fachrichtungen: Steinmetzarbeiten/Steinbildhauerarbeiten
- Tischlerin/Tischler

Um den zuständigen Ländern größtmögliche Rechtssicherheit und eine längerfristige Planung in Bezug auf die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen dieser Ausbildungsgänge zu ermöglichen und um das Verfahren zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen dieser Berufsfachschulen in den oben erwähnten Ausbildungsgängen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen nach dem BBiG und der HwO effizienter und zeitlich flexibler zu gestalten, empfiehlt der Hauptausschuss der Bundesregierung, die Prüfungszeugnisse dieser Berufsfachschulen in den oben erwähnten Ausbildungsgängen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen für eine Dauer von acht bis zehn Jahren durch Verordnung des Bundes gleichzustellen (bisher: für fünf Jahre).

Voraussetzung zur Gleichstellung ist ein entsprechender Antrag aus den Ländern und dass die Überprüfung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung zuvor die Gleichwertigkeit ergeben hat.
